

Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Scheibenhardt

in der Fassung vom 27.11.2013

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Grillhütte im Himmelreich steht vorrangig örtlichen Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine Vermietung der Grillhütte erfolgt nur im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres. Auf Antrag können örtliche Vereine Veranstaltungen mit kulturellem Charakter und langjähriger Tradition auch außerhalb dieses Zeitraumes im Bereich der Grillhütte durchführen. Eine Benutzung der Toilettenanlage ist aber nicht möglich (Frostgefahr). Über die Benutzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Belange der Anwohner sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Anträge auf Überlassung der Grillhütte sind rechtzeitig schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen. Hierbei ist der Veranstaltungszweck, der Tag und die Dauer der Veranstaltung zu benennen. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Ortsgemeinderates herbeizuführen. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (4) Zwischen dem Veranstalter und der Ortsgemeinde ist ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen.
- (5) Mit der Antragstellung erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen unwiderruflich an.
- (6) Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragte sind während den Veranstaltungen jederzeit berechtigt, alle Räumlichkeiten der Grillhütte zu betreten. Für die Dauer der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Das Hausrecht der Ortsgemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister, seinem Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigtem ausgeübt werden.

§ 2 Benutzer und Benutzungsarten

- (1) Die Grillhütte wird an alle natürlichen und juristischen Personen, Kirchen, Vereine und Unternehmen mit Wohnsitz/Sitz in Scheibenhardt/Pfalz und Scheibenhardt/Elsass für eigene Veranstaltungszwecke vermietet.

- (2) Für nicht ortsansässige Personen wird über eine Vermietung von Fall zu Fall entschieden.
- (3) Eine Untervermietung oder eine Weitergabe der angemieteten Räumlichkeiten, auch teilweise, an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Überlassung der Grillhütte an Gewerbetreibende zur kommerziellen Nutzung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn durch die Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung für das Gebäude oder die Einrichtungen zu erwarten ist.
- (5) Schulische Veranstaltungen sind ausschließlich durch den Schulleiter zu beantragen. Hierbei muss durch den Schulleiter eine voll geschäftsfähige Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht und die Verantwortung übernimmt.
- (6) Veranstaltungen, bei denen erfahrungs- oder traditionsgemäß Glas, Geschirr und ähnliches geworfen wird (z.B. Polterabend), werden wegen der schwierigen Reinigung und der späteren Unfallgefahren nicht zugelassen.
- (7) Die Grillhütte kann nur an Personen vermietet werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Pflichten des Mieters/Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte/Mieter hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- (1) Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme frühestens um 10:00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme spätestens um 09:00 Uhr.
- (2) Vor, während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere auch, dass beim Zugang und Abgang die Bestimmungen über den Lärmschutz beachtet werden.
- (3) Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke auf 55 dB (normale Unterhaltung, Zimmerlautstärke) zu reduzieren. Ab 24:00 Uhr sind Lautsprecher- und Verstärkeranlagen abzuschalten. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Ortsgemeinde rechtliche Schritte vor.
- (4) Die Möbel, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Grillhütte und ihre Nebenräume sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Sollten die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt verlassen werden, veranlasst dies die Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters.
- (6) Entstandene Schäden am Gebäude, an Möbeln, Inventar (Ofen, Grill, Kühlschrank, Toilettenanlage usw.) sowie im Außenbereich, sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten bei Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen. Die Reparaturkosten trägt der Nutzungsberechtigte/Mieter.

- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
- (8) Als Brennmaterial an der Grillstelle in der Grillhütte ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden. Der Ofen in der Grillhütte darf ausschließlich mit Holz befeuert werden. Eine offene Feuerstelle im Außenbereich ist verboten. Das Betreiben einer Grillstelle im Außenbereich ist nur nach Zustimmung durch den Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten und nur auf befestigtem Boden erlaubt.
- (9) Das Übernachten an der Grillhütte ist verboten.
- (10) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Genehmigung ist verboten. Die Genehmigung ist bei Übernahme der Grillhütte vorzulegen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Der Beauftragte der Gemeinde übergibt dem Benutzer die Schlüssel und führt nach der Veranstaltung eine Endabnahme zusammen mit dem Veranstalter/Mieter durch.

§ 4

Mietpreise und Kautio

- (1) Die Mietpreise und die zu leistende Kautio werden in einer separaten Gebührenordnung (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Kautio wird bei Antragstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Kautio kann bei Beschädigungen, bei Nichteinhaltung der Ordnungsvorschriften, insbesondere bei Ruhestörungen und bei missbräuchlicher Nutzung einbehalten werden. Der Mietpreis inkl. der Nebenkosten ist dann zusätzlich zu entrichten.
- (4) Der Mietpreis inkl. der Nebenkosten ist unmittelbar nach der Veranstaltung zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt durch den Beauftragten des Ortsbürgermeisters.

§ 5

Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Mieter stehen wegen des Rücktritts der Ortsgemeinde vom Mietvertrag keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden an der Grillhütte eine Benutzung unmöglich wurde.
- (2) Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Mieter ist dem Ortsbürgermeister spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird die Kautio in voller Höhe zurückerstattet. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, wird der vereinbarte Mietpreis als Einnahmeausfall einbehalten. Wurde keine Kautio erhoben, so ist der vereinbarte Mietpreis als Einnahmeausfall zu entrichten.
- (3) Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den jeweiligen Benutzer von einer weiteren Überlassung

zeitweise oder ganz auszuschließen. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben das sofortige Hausverbot zur Folge.

§ 6 Dekoration und Ausschmücken

- (1) Das Dekorieren und Ausschmücken der Grillhütte bedarf der Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Es dürfen nur Dekorationsmittel verwendet werden, die den feuerpolizeilichen Vorschriften (schwer entflammbare Stoffe) entsprechen. Schäden an Decken, Wänden und Einrichtungen dürfen durch das Dekorieren nicht entstehen.
- (2) Die Verwendung von offenem Licht innerhalb der Grillhütte ist verboten. Dies gilt jedoch nicht für Kerzen in entsprechenden Behältnissen.
- (3) Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung, für die sie benötigt wurden, unverzüglich zu entfernen. Der Veranstalter ist zur sachgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 7 Wirtschaftsbetrieb

- (1) Bei Veranstaltungen ist eine Bewirtschaftung in eigener Regie möglich.
- (2) Der Hausmeister bzw. der Beauftragte der Ortsgemeinde ist nicht berechtigt, Gegenstände, Lieferungen usw., gleich welcher Art, für den Veranstalter/Mieter entgegenzunehmen.
- (3) Haftungsansprüche aus der Selbstbewirtschaftung gegen die Ortsgemeinde sind ausgeschlossen.
- (4) Die gegebenenfalls bei öffentlichen Veranstaltungen erforderliche Erlaubnis für die Verabreichung von Speisen und Getränken ist zeitgerecht bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen. Bei vereinsinternen Veranstaltungen ist hinsichtlich der Erlaubnis bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorzusprechen. Die Benutzungserlaubnis ist zeitlich analog der geltenden Sperrzeitregelungen eingeschränkt.
- (5) Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach –Ordnungsamt– dies anordnet, ist eine Brandsicherheitswache durch die Freiwillige Feuerwehr Scheibenhardt zu besorgen. Den Anordnungen dieser Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Die anfallenden Gebühren aus dieser Brandsicherheitswache trägt der Mieter.
- (6) Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung, des Jugendschutzes sowie der Gaststättenverordnung Rheinland-Pfalz, zu legen.

§ 8 Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Dies betrifft auch die Nebenräume, die Feuerstelle und die Außenanlage. Die Toiletten einschließlich der Fußböden müssen feucht gereinigt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung hat der Benutzer der Ortsgemeinde die Kosten der Reinigung durch ein Reinigungsunternehmen zu erstatten.
- (2) Zur Reinigungspflicht gehört auch die ordnungsgemäße Müllentsorgung. Für nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll werden die Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Gemeinde stellt keine Müllgefäße bereit.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde Hagenbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, der dazugehörigen Räume, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftpflichtansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten der Grillhütte ergeben.

Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.

- (2) Der Benutzer/Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Scheibenhardt und die Verbandsgemeinde Hagenbach sowie für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Schadensersatzpflicht der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung der Grillhütte entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.
- (6) Die Ortsgemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, die auch Miet-, Sach- und Obhutschäden abdeckt, beim Abschluss des Mietvertrages fordern. Durch diese Versicherung sollen auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sein.

§ 10
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Scheibenhardt, der Gerichtsstand ist Kandel.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Scheibenhardt, 27. November 2013

Edwin Diesel
Ortsbürgermeister

Anlage 1

Gebührenordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Scheibenhardt

(1)	für die gesamte Anlage einschließlich der Nebenräume für Scheibenhard(t)er Gruppen pro Tag	50,00 €
(2)	für die gesamte Anlage einschließlich der Nebenräume für auswärtige Gruppen pro Tag	100,00 €
(3)	für Schulklassen	50,00 €
(4)	Entschädigung des Hüttenwartes:	20,00 €
(5)	Entschädigung für nicht beseitigte, gefüllte Müllsäcke je Sack:	5,00 €
(6)	Strom und Wasser werden nach Verbrauch abgerechnet.	
	Strom je kw/h	0,50 €
	Wasser je m ³	4,00 €

Die Höhe der Kautions beträgt 250,00 €.

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.